

Merkblatt

Umsatz- und Gewerbesteuer bei Heilberufen

Inhalt

- 1 Umsatzsteuer bei Heilberufen**
- 2 Gewerbesteuer bei Heilberufen**

Ärzte, Zahnärzte und viele andere heilberuflich Tätige gelten steuerlich grundsätzlich als Freiberufler und zahlen deshalb keine Gewerbesteuer und es fällt für die heilberufliche Tätigkeit üblicherweise keine Umsatzsteuer an. In dem Maße, wie Ärzte und Zahnärzte neue und zusätzliche Dienstleistungen anbieten und andere Heilberufe traditionell Nebenleistungen erbringen bzw. neue Heilberufe oder heilberufähnliche Tätigkeiten entstehen, wird jedoch auch diese traditionelle einfache Besteuerung - keine Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer - immer häufiger in Frage gestellt. Um Nachteile zu vermeiden, sollte jeder Arzt, Zahnarzt oder andere Heilberufler folgende Grundsätze kennen:

1 Umsatzsteuer bei Heilberufen

Grundsätzlich sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen, freiberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker von der Umsatzsteuer befreit (ausdrückliche Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 14 UStG).

Schwierig kann die Bestimmung einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“ sein, die nicht ausdrücklich als sog. „Katalogberuf“ mit aufgezählt ist.

Hinweis

Ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ist die Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe gemäß § 124 Abs. 2 SGB IV durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen. Auf die Rechtsform des Unternehmens kommt es für die Steuerbefreiung nicht an.

Von der Umsatzsteuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen sind:

- die Umsätze von Tierärzten und Gemeinschaften von Tierärzten (§ 4 Nr. 14 Satz 4 Buchst. a UStG);
- die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten (Eigen- oder Praxislabor des Zahnarztes gemäß § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchst. b UStG).

Hinweis

Die Leistungen eines Arztes sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Dies gilt für die übrigen Heilberufe analog.

Damit fällt insbesondere die **Erstellung von Gutachten und die Tätigkeit als Sachverständiger** häufig nicht unter die Befreiungsvorschrift, da sie z.B. der Erstellung von Kostenvoranschlägen im Interesse der Kostenträ-

ger dienen und nicht der Behandlungszweck im Vordergrund steht. Damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig als Nebenleistung. Umsatzsteuerfrei sind dagegen **Bescheinigungen** als Nebenleistung zur Behandlung (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes).

Ebenfalls nicht durch diese Vorschrift gedeckt sind **schriftstellerische Tätigkeiten, Vortragstätigkeiten und Lehrtätigkeiten**, die aber natürlich freiberuflich bleiben. Sie können ggf. unter eine andere Umsatzsteuer-Befreiungsvorschrift fallen (z.B. Vorträge an Hochschulen oder im Rahmen der Berufsausbildung).

Lieferungen von Hilfsmitteln wie Schuheinlagen, Massagekissen, Kontaktlinsen, Medikamenten oder die Vermietung von medizinischen Geräten sind umsatzsteuerpflichtig nach den allgemeinen Vorschriften. Gewerblichkeit tritt ebenfalls ein, soweit dies nicht nur in ganz geringem Umfang erfolgt (lt. Rechtsprechung um 1,25 % der Gesamtumsätze). Besonderheiten sind auch beim Betrieb von Krankenhäusern oder (Praxis-)Kliniken zu beachten.

Hinweis

Für viele Heilberufler wird die Umsatzsteuerpflicht deshalb nicht akut, weil die diesbezüglichen Umsätze unter der Grenze von 17.500 € liegen. Bis dahin ist man nämlich Kleinunternehmer und braucht sich um die Umsatzsteuer nicht zu kümmern.

Sollten Sie jedoch andere Tätigkeiten im größeren Umfang ausführen bzw. gegebenenfalls auch außerhalb Ihrer freiberuflichen Praxis noch weitere Umsätze tätigen (für Umsatzsteuerzwecke wird das zusammengerechnet!), dann sollten Sie mit Ihrem Steuerberater sprechen. Denken Sie auch an Ihren Kapitalanlagebereich: umsatzsteuerpflichtig ist z.B. auch die Vermietung von Containern oder der Betrieb einer Photovoltaikanlage. Vermeidungsmöglichkeiten gibt es, wenn z.B. die Aktivitäten auf Sie und Ihren Ehepartner verteilt werden. Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Situation richtig einordnen, weil Ihnen im Falle der Umsatzsteuerpflicht auch der Vorsteuerabzug aus Ihren Aufwendungen zusteht.

2 Gewerbesteuer bei Heilberufen

Freie Berufe unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Werden jedoch sonstige Tätigkeiten ausgeübt, dann kann Gewerbesteuerpflicht eintreten, z.B. beim Verkauf von Hilfsmitteln wie Kontaktlinsen, Arzneimitteln, Massagekissen, medizinischen Fachbüchern. Beim Praxislabor des Zahnarztes tritt Gewerblichkeit ein, sobald Laborleistungen auch außenstehenden Kollegen angeboten werden. Wenn Sie in Einzelpraxis tätig sind, dann können Sie durch Trennung der gewerblichen von der ärztlichen Tätigkeit (organisato-

risch und in der Buchführung) auch eine steuerliche Trennung erreichen.

Sind Sie dagegen in einer Gemeinschaftspraxis bzw. freiberuflichen GbR tätig, dann „färbt“ die gewerbliche Tätigkeit auf die freiberufliche Tätigkeit der GbR bzw. Gemeinschaftspraxis steuerlich ab. Hier muss gegebenenfalls eine zweite Gemeinschaft/GbR für den gewerblichen Bereich gegründet und organisatorisch und in der Buchhaltung vollständig getrennt von der Ärzte-Gemeinschaft geführt werden.

Gewerblichkeit tritt auch immer dann ein, wenn an der Praxis Personen beteiligt sind, die die entsprechende berufliche Zulassung nicht haben. Diese Konstellation wird mit den neuen standesrechtlichen Möglichkeiten fachübergreifender Zusammenschlüsse auch mit gewerblichen Partnern immer häufiger vorliegen.

Durch die 2001 eingeführte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde die Problematik der Einstufung von Heilberuferspraxen als Gewerbebetrieb teilweise entschärft. Es gibt aber immer noch böse Steuerfallen, da in bestimmten Fällen Anrechnungsverluste eintreten können. Partner und Leistungsspektrum der Praxis sollten daher unbedingt im Hinblick auf diese Frage analysiert werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.